

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshalle Hemmingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der § 4 i.V.m. § 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshalle Hemmingen erlassen:

§ 1

Der bisherige § 1 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich Zweckbestimmung

(3) Die Gemeinschaftshalle steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag der Schule, den Vereinen und Kirchen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung. Bei politischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung auch in Bild und Ton (Fernsehen, Radio, Presse, Internet, Amtsblatt) gestattet sein. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.04.2020 in Kraft. Der bisherige § 1 Abs. 3 tritt am 02.04.2020 außer Kraft.

AZ: 020.06